

plage zur Bestellung oder Ausgabe gelangen sollen, müssen die nähere Bezeichnung tragen »Worlds Fair Station Chicago, Illinois«, und zwar hinsichtlich der durch die Briefträger zu bestellenden Sendungen unter genauer Angabe der Stelle, wo die Abgabe erfolgen soll. Das Gebäude des Deutschen Reichs mit den Geschäftsräumen des deutschen Ausstellungs-Kommissars und mit der buchgewerblichen Kollektiv-Ausstellung ist als »German building« zu bezeichnen.

**Vom Postwesen.** — Eine »Sonntagsbriefmarke« wurde kürzlich von der belgischen Postverwaltung ausgegeben. Sie ist rosa-farbig und zeigt das Porträt des Königs. Ihr Wert ist 10 Centimes. Sie ist mit einem Streifen versehen mit der Aufschrift: »No pas livrer le dimanche.« »Niet bestellen op Zondag.« (Nicht am Sonntag austragen!) Dieses Streifen kann je nach Gutdünken belassen oder abgetrennt werden.

**Neue Frachtbriefe.** — Die vom Reichs-Eisenbahnamt im Oktober v. J. erlassenen, s. B. hier mitgeteilten Bestimmungen, wodurch für die deutschen Eisenbahn-Frachtbriefe ein stärkeres, haltbares Schreibpapier vorgeschrieben wurde, haben zur Folge gehabt, daß bei der Versendung von Frachtbrief-Duplikaten mit der Post wegen der größeren Schwere des Frachtbriefpapiers nicht mehr so umfangreiche briefliche Mitteilungen beigefügt werden konnten wie früher, wenn nicht das Gewicht des einfachen Briefs überschritten werden sollte. Um dem abzuweichen, hat das Reichs-Eisenbahnamt für Frachtbrief-Duplikate, bei denen es auf Widerstandsfähigkeit des Papiers weniger ankommt, als bei den durch zahlreiche, oft rauhe Hände gehenden Original-Frachtbriefen, jene Bestimmungen bis auf weiteres außer Anwendung gesetzt und die Beschaffenheit des Schreibpapiers freigegeben.

Der Reichsanzeiger bringt folgende hierauf bezügliche Bekanntmachung:

»Die auf Grund der Vorschrift im § 52 Absatz 1 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bezug auf die Beschaffenheit des zu Frachtbriefen zu verwendenden Schreibpapiers am 13. Oktober 1892 erlassenen Bestimmungen (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 632) werden für das Papier zu Frachtbrief-Duplikaten bis auf weiteres außer Anwendung gesetzt. Für Duplikate wird die Beschaffenheit des Schreibpapiers freigegeben, sofern sie durch den Ausdruck »Frachtbrief-Duplikate« zu Original-Frachtbriefen unbenutzbar gemacht sind. Im übrigen müssen die als Frachtbrief-Duplikate gekennzeichneten Formulare in Farbe, Größe und Vordruck den im § 52 der Verkehrsordnung für Frachtbriefe enthaltenen Vorschriften entsprechen, auch zur Bestätigung dessen mit dem Kontrollstempel einer inländischen Eisenbahn versehen sein. Berlin, den 25. Mai 1893. Der Präsident des Reichs-Eisenbahnamts. Schulz.«

**Sonntagsruhe.** — Die vielfachen Klagen über ungleichmäßige Handhabung der Vorschriften über die Sonntagsruhe und namentlich über das Ausstellen von Verkaufsgegenständen in Schaufenstern etc. hatte die Konfektions-Zeitung »Der Geschäftsfreund«, deren Leserkreis an dieser Frage besonders interessiert ist, veranlaßt, unter Darlegung der daraus resultierenden Mißstände bei den zuständigen Ministerien vorstellig zu werden und eine klare Interpretation zu erbitten. Es war in der Eingabe namentlich darauf hingewiesen worden, daß z. B. in Aachen durch Gerichts-Erkenntnis die Offenhaltung der Schaufenster als straffällig bezeichnet wurde, während sie in Köln erlaubt ist, und daß den letzteren Standpunkt neuerdings auch eine Verfügung des Polizei-Präsidenten in Breslau vertritt, die ausdrücklich anerkennt, daß nur während der Kirchenstunden Schaufenster etc. verhängt sein müssen, wogegen für die übrige Zeit ein Zwang in dieser Hinsicht nicht bestehe, vorausgesetzt, daß die Räume selbst dem Geschäftsbetrieb verschlossen bleiben. Hierauf ist der Redaktion des »Geschäftsfreund« folgende für alle Ladeninhaber gleichmäßig wichtige Antwort zugegangen:

»Ministerium für Handel und Gewerbe. Berlin, den 19. Mai 1893.

»Auf die Eingabe vom 1. Mai d. J. erwidern wir der Redaktion, daß das Gesetz vom 1. Juni 1891 Bestimmungen über das Ausstellen von Verkaufsgegenständen in Schaufenstern oder Ladenthüren an Sonn- und Festtagen nicht enthält. Vorschriften hierüber, sowie über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage überhaupt, sind der landesrechtlichen Regelung vorbehalten geblieben. In Preußen gelten in den verschiedenen Landesteilen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage z. B. noch verschiedene Polizeiverordnungen und auf diese verweist der Schlusssatz in der Vorschrift zu V 2 unserer, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffenden Ausführungs-Anweisung vom 10. Juni v. J. Eine Revision dieser Vorschriften, die voraussichtlich zu einer größeren Gleichmäßigkeit führen wird, steht bevor.«

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal- Angelegenheiten.
Im Auftrage gez.: Haase.	Im Vertretung gez.: Lohmann.	Im Auftrage gez.: Kügler.

— Durch eine Verfügung des Handelsministers waren Erhebungen das  
Sechzigster Jahrgang.

rüber angeordnet worden, welche Ausnahmen von dem in § 105 b, Abs. 1 der Gewerbeordnung ausgesprochenen Verbot der Sonntagsarbeit auf Grund des § 105 e, Abs. 1 für solche Gewerbe zugelassen werden können, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist. Die hiernach von den Regierungspräsidenten erstatteten Berichte gewähren, wie der Handelsminister in einem neuerlichen Runderlasse ausführt, in ihrer Mehrzahl noch keine ausreichende Uebersicht über die in Betracht kommenden Gewerbe, über das Maß der für sie erforderlichen Sonntagsarbeit und über die Bedingungen, von denen die Zulassung der Ausnahmen abhängig zu machen sein wird. Außerdem wünscht der Minister die beteiligten Kreise, insbesondere die Arbeitgeber und Arbeiter derjenigen Gewerbe, für welche die Zulassung von Ausnahmen in Frage kommt, in ausgiebigerer Weise gehört zu sehen, als es in den meisten Bezirken bisher geschehen ist. Einer dem Erlaß beigefügten Uebersicht über die von dem Gebot der Sonntagsruhe nach § 105 der Gewerbe-Ordnung vorläufig erforderlich erscheinenden Ausnahmen ist für das Druckgewerbe folgendes zu entnehmen:

»Buchdruckereien. Sonntagsarbeit wird für Zeitungsdruckereien und für sogenannte Accidenzdruckereien gewünscht. Bezüglich der Zeitungsdruckereien wird mehrfach hervorgehoben, daß gerade am Sonntag ein größeres Lesebedürfnis des Publikums hervortrete, so daß die Sonn- und Festtagsnummern umfangreicher hergestellt werden müßten und eine Arbeit auch während der Nacht von Sonnabend auf Sonntag erforderten. — Für die Vorbereitung der Sonn- und Festtagsmorgennummer erscheint nach den vorliegenden Berichten eine höchstens fünfjündige Sonntagsarbeit an allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme der zweiten Feiertage der großen Feste ausreichend. Dagegen kann ein besonderes Bedürfnis des Publikums nach einer Montagmorgenausgabe nicht anerkannt werden, wie denn auch ein großer Teil der Tageszeitungen eine solche Ausgabe schon jetzt nicht herstellt. Es wird sich empfehlen, die Sonntagsarbeit zur Herstellung der Sonntagsausgabe von der Bedingung abhängig zu machen, daß die spätestens von Sonntag vormittag 5 Uhr an zu gewährende Ruhe ununterbrochen mindestens 24 Stunden betragen muß. Für Accidenzdruckereien wird zwar mehrfach die Zulassung der Beschäftigung während der ganzen Dauer der Sonn- und Festtage zur Herstellung von Familienanzeigen und anderen eiligen Anzeigen und Bekanntmachungen gefordert. Für Berlin wird Sonntagsarbeit namentlich für die die öffentlichen Anschläge verfertigenden Buchdruckereien gewünscht. Indessen dürfte hier dem wirklichen Bedürfnisse, insofern es sich z. B. um die Drucklegung von Bekanntmachungen, betreffend Hochwasser, Eisgang u. dergl., sowie von Todesanzeigen, plötzlichen Abänderungen von Theatervorstellungen und anderen Luftbarkeiten, sowie von Versammlungen handelt, durch die Vorschrift im § 105 e Absatz 1 Ziffer 1 genügend Rechnung getragen sein. Dagegen wird andererseits durch die Verweisung der Buchdruckereien auf diese Vorschrift verhindert, daß der Begriff der eiligen Druckfachen allzuweit ausgedehnt wird.«

**Bodleian Bibliothek in Oxford.** — Nach dem soeben veröffentlichten Bericht der Kuratoren der Bodleian Bibliothek in Oxford für 1892 erhielt die Bibliothek während des verflossenen Jahres einen Zuwachs von 55 525 Büchern, Broschüren, Zeitschriften etc. 39 481 davon kamen der Bibliothek geschenkt zu; von dem übrigen Teile stammen 2458 Bände aus Deutschland, 1256 aus Frankreich, 221 aus den Vereinigten Staaten, 59 aus Australien, 37 aus Kanada.

**Geschäftsjubiläen.** — Am heutigen 1. Juni feiern zwei hochgeachtete Firmen: Carl Habel (C. H. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung) in Berlin und J. Franke's Sortiment u. Verlag (jetzt B. Franke u. J. Wolf) in Habelshwerdt den Gedentag ihres fünf- undzwanzigjährigen Bestehens. Wir hoffen, auf diese beiden festlichen Anlässe zurückkommen zu dürfen, und versehen nicht den geehrten Inhabern der Jubelfirmen unsere herzlichsten Glückwünsche auszusprechen.

**Aus dem Antiquariat.** — Die Bibliothek des verstorbenen kgl. preussischen Oberstjüchshauptmanns Geh. Regierungsrats A. Piper (ehem. Oberbürgermeisters von Frankfurt a. O.) ging in den Besitz der Firma Goldmann & Jerosch in Rostock über. Die Bibliothek ist reich an größeren Werken aus der Geschichte und Kunst und der Goethe-Litteratur.

**Personalnachrichten.**

**Ernennung.** — Herrn August Bagel, dem langjährigen Inhaber und Leiter des großen Verlagshauses A. Bagel in Düsseldorf, ist von Seiner Majestät dem König der Charakter eines kgl. Kommerzienrats verliehen worden.

**Gestorben:**

- am 8. Mai Herr E. Th. Lamberk in Wilna, Inhaber der dortigen, 1853 gegründeten Firma seines Namens;
- am 9. Mai in Paris im hohen Alter von siebenundachtzig Jahren der Gründer und Chef des weltbekannten Kunstverlagshauses Goupil & Co., Herr Adolphe Goupil;

